

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 185.

Dienstag den 4. Juli.

1854.

Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 42., Decret wegen Verlängerung des Banknotenprivilegiums und wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Königl. Sächs. Markgrathum Oberlausitz, vom 15. April 1854;

Nr. 43., Verordnung, die Verwendung gesundheitschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betreffend, vom 6. Juni 1854;

Nr. 44., Verordnung zu Bekanntmachung der mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizei-Strassfällen, vom 27. Mai 1854;

Nr. 45., Verordnung, die Bestellung von Commissaren zu Leitung der Landtagswahlen betreffend, vom 8. Juni 1854;

Nr. 46., Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine betreffend, vom 13. Juni 1854;

Nr. 47., Verordnung, die Einschärfung des Verbots wegen Einbringung ausländischer Spielkarten betreffend, vom 3. Juni 1854;

Nr. 48., Verordnung, den Wildpretsverkauf betreffend, vom 19. Juni 1854;

Nr. 49., Bekanntmachung, die Advocaten-Immatrikulationen betreffend, vom 20. Juni 1854;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 19. d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 3. Juli 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.

R o c h.

Bekanntmachung, die unentgeltliche Einimpfung der Schutzpocken betreffend.

Die unentgeltliche Einimpfung der Schutzpocken wird in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt und deren Weichbild, so wie in den unter die Jurisdiction des hiesigen Landgerichts und Königlichen Kreisamtes gehörigen Ortschaften wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll von und mit dem 14. Juni d. J. an während eines Zeitraumes von acht Wochen und zwar in jeder Woche

Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an

im großen Saale der alten Waage am Markte hier stattfinden.

Leipzig, am 31. Mai 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.

R o c h.

G. Mehler.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 29. Juni 1854.

Beim Vortrage aus der Registrande wurde eine Eingabe des hiesigen Bürgers und Hausbesizers Jul. Robert Hoffmann, welche die Verlegung des Münzthores, so wie die Verpachtung von 16 Aekern Wiese in der Nähe des Brandvorwerks zum Gegenstande hat und vom St.-B. Buchheim zu der Seinigen gemacht wurde, an den Ausschuss zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen verwiesen.

Das Collegium trat ferner einer vom Rath mit der Gemeinde Reudnitz getroffenen Vereinbarung bei. Danach soll die unter dem Fahrwege von der Dresdner Chaussee nach Reudnitz gelegene, überwölbte Schleuse mit einem Kostenaufwande von ungefähr 27 Thln. von der Stadt, der die diesfallige Verpflichtung obliegt, hergestellt, auch der Gemeinde Reudnitz der für die Ueberfahrt über diese Schleuse zeitlich gezahlte Brückenzins von 3 Gr. 8 Pf. jährlich erlassen werden, wogegen die Gemeinde Reudnitz die fernere Unterhaltung der Schleuse für alle Zeiten übernimmt.

Auf der Tagesordnung stand zunächst

1.
ein Gutachten des Verfassungsausschusses über eine, das beantragte Miethregulativ betreffende Mittheilung des Rathes.

Diese Mittheilung lautet folgendermaßen:

„Sowohl von den Herren Stadtverordneten, als auch von einzelnen Grundstücksbesizern ist wiederholt der Antrag auf Einführung eines Miethregulativs für hiesige Stadt an uns gebracht worden, und wir hatten daher dieser Angelegenheit die volle Aufmerksamkeit zu widmen, welche insbesondere bei Einführung von localstatutarischen, also auf die Dauer berechneten Einrichtungen nicht vermist werden darf. Bei diesfalliger Erwägung konnte uns nun aber nicht entgehen, daß den Beschwerden hiesiger Hausbesizer, welche ausschließlich in der Langsamkeit des gesetzlich bestehenden Emissionsverfahrens ihren Grund finden, nicht abzuhelfen ist, so lange bei gerichtlichen Kündigungen mündlich geschlossener Miethcontracte den Appellationen gegen die Emission, die suspensive Wirkung nicht entzogen wird, und wir fügten daher unserm mittelst Berichts vom 1. Februar 1845 der Königlichen Kreisdirection vorgelegten Entwurfe zu einem Miethregulative einen hierauf abzielenden Schlussparagraph bei, obgleich wir uns nicht verbergen konnten, daß auf dem Wege eines, selbst höchsten Orts bestätigten Ortsstatuts bisherige auf Gesetz beruhende Normen schwerlich abgeändert werden würden. Dieses letztere Bedenken bestätigte sich auch vollkommen, als durch Verordnung vom 28. December 1852 die von dem Königlichen Appellationsgerichte